

Steuer- und liquiditätsoptimierte Finanzierung

Noch in diesem Jahr clever investieren

Das Thema Mehrwertsteuererhöhung ist in aller Munde. Während die Mehrwertsteuer für gewerbliche Unternehmer ein durchlaufender Posten ist, trifft die Erhöhung Konsumenten und u.a. auch die Ärzte hart. Alle einzukaufenden Leistungen werden teurer, ohne dass die eigene Einnahmesituation maßgeblich beeinflusst werden kann. Auch wenn so manch ein „Geiz ist geil“-Anbieter den Anschein vermittelt, als könne man dort die Mehrwertsteuer möglicherweise sparen, kann sich im nächsten Jahr kein Arzt wirklich der Mehrwertsteuererhöhung entziehen – es sei denn, er schließt seine Praxis!

Autor: Mark Fischer, Wuppertal

■ **Seriös betrachtet** kann es nur darum gehen, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten Wege zu finden, die es erlauben,

- ▶ möglichst lange in den Genuss des alten Mehrwertsteuersatzes zu kommen,
- ▶ durch Investition in möglichst hohem Umfang Steuern zu sparen,
- ▶ dabei die eigene Liquidität so weit wie möglich zu schonen und
- ▶ die unternehmerische Unabhängigkeit zu bewahren.

Auf den ersten Blick erscheint dies wie die Quadratur des Kreises, ist es aber nicht unbedingt. Mit dem

richtigen und durchdacht eingesetzten Finanzierungskonzept lassen sich noch in 2006 enorme steuerliche Vorteile realisieren, ohne die eigene Liquidität zu belasten. Wie könnte ein solches Finanzierungskonzept bzw. -produkt aussehen, und welche Aspekte gilt es zu berücksichtigen? Um Lösungsansätze zu finden, ist es notwendig, zunächst die Systematik der Mehrwertsteuer zu verstehen, sowie die steuer- und liquiditätsmäßigen Auswirkungen von Finanzierungen zu betrachten.

Auswirkung der Mehrwertsteuererhöhung auf Ärzte

Ärztliche Heilleistungen sind von der Umsatzsteuer (bzw. Mehrwertsteuer) befreit.

Da Ärzte die auf alle Einkäufe anfallende Mehrwertsteuer – anders als Gewerbetreibende – nicht als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen können, stellt die Mehrwertsteuer damit in vollem Umfang Kosten dar.

Ab 1.1.2007 gilt der neue Mehrwertsteuersatz von 19 %. Man sollte sich daher zunächst bewusst darüber sein, worauf sich dieser Stichtag bezieht, und für welche Rechnungen bzw. Leistungen dann 19 % anstatt der 16 % Mehrwertsteuer zu bezahlen sind. Maßgeblich für die Mehrwertsteuer ist laut Umsatzsteuergesetz im Allgemeinen das Liefer- und Leistungsdatum. Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann noch mit dem alten Mehrwertsteuersatz besteuert werden dürfen, wenn sie auch tatsächlich in 2006 erbracht (sprich geliefert) wurden – unabhängig vom Rechnungsdatum oder erfolgten Zahlungen. Wer also als Investor in den Genuss des alten Mehrwertsteuersatzes gelangen möchte, muss seine Investition zwingend noch in



▶
**Mit dem richtigen
Finanzierungskonzept
lässt sich viel Geld
sparen.**